



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 30. November

Nr. 14/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung

Ändert VO vom 24. Februar 1998

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 33 346

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Mehrarbeitsvergütungserlasses 347

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung

Vom 23. November 2021

Aufgrund des § 30 Nummer 4 und 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung vom 24. Februar 1998 (GVOBl. M-V 1999 S. 341), die durch die Verordnung vom 23. August 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt und nach dem Wort „Technikerin“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Technik)“ eingefügt.
2. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt und nach dem Wort „Betriebswirtin“ werden die Wörter „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2021 in Kraft.

Schwerin, den 23. November 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten**

**In Vertretung
Tom Michael Scheidung**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 346

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung des Mehrarbeitsvergütungserlasses

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. November 2021

Artikel 1

Nummer 2.2 des Mehrarbeitsvergütungserlasses vom 1. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 281) wird wie folgt gefasst:

„2.2 Tarifbeschäftigten Lehrkräften in Vollzeit an den öffentlichen Schulen wird für Mehrarbeit eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt. Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit für diese vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung (MVergV) in der nach Maßgabe der §§ 64 Absatz 1 und 97 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Mai 2021 – LBesG M-V – (GVOBl. M-V S. 600) , fortgeltenden Fassung

- a) für Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 10 TV-L und niedriger eingruppiert sind, nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 MVergV, soweit sie nicht unter die Buchstaben b, c und d fallen
- b) für Lehrkräfte,
 - die in die Entgeltgruppe 11 oder Entgeltgruppe 12 TV-L entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, eingruppiert sind, oder
 - die entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt an Grundschulen in die Entgeltgruppe 11 TV-L oder höher eingruppiert sind,
 - nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 MVergV,
- c) für Lehrkräfte an Förderschulen und Regionalen Schulen,
 - die in die Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zwei-

tes Einstiegsamt, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, eingruppiert sind oder

- die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen und in die Entgeltgruppe 11 TV-L oder höher eingruppiert sind

nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 MVergV und

- d) für Lehrkräfte an Gymnasien oder beruflichen Schulen,

- die in die Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher entsprechend einem Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt eingruppiert sind oder
- die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen und in die Entgeltgruppe 11 TV-L oder höher eingruppiert sind

nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 MVergV

in Höhe der sich für § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 MVergV nach den besoldungsrechtlichen Maßgaben des Landes jeweils geltenden Sätzen. Die Mehrarbeitsvergütungssätze gemäß § 4 Absatz 3 MVergV ergeben sich damit aus der im Leistungsmonat jeweils geltenden Anlage des LBesG M-V sowie den nachfolgenden Bekanntmachungen der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde zum jeweils aktuellen geltenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 23. November 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten**

**In Vertretung
Tom Michael Scheidung**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 347

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00,
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
